

## Kommunale und soziale Infrastruktur

**Gültig ab 16.11.2018**

Finanzierung des Neubaus, des Ersterwerbs und der Sanierung von Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur einschließlich der Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Rahmen des "CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes.

### Förderziel

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen bei bestehenden Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur in Deutschland. Außerdem wird die Errichtung von KfW-Energieeffizienzgebäuden mit niedrigem Energiebedarf und Kohlendioxid-Ausstoß gefördert. Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt. In den meisten Verwendungszwecken werden die Vorhaben zudem mit Tilgungszuschüssen des Bundes unterstützt.

### Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind die nachfolgend aufgeführten Träger von Investitionsmaßnahmen an Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur:

- Unternehmen mit mindestens 50-prozentigem kommunalen Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %)
- Alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen; der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftssteuer durch das zuständige Finanzamt.
- Körperschaften des öffentlichen Rechts – sofern keine Antragsberechtigung in den Direktprogrammen der KfW besteht, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts jeweils mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund.
- Unternehmen, unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen, sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen (Öffentlich-Private Partnerschaften, sonstige Investor-Betreiber-Modelle, Contracting; Voraussetzung ist, dass die mit KfW-Mitteln zu finanzierenden Investitionsgüter für die Laufzeit des KfW-Kredits von einer kommunalen Gebietskörperschaft, einem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb beziehungsweise einem Gemeindeverband, zum Beispiel kommunaler Zweckverband, einer gemeinnützigen Organisation oder einem Unternehmen mit mindestens 50-prozentigem kommunalen Gesellschafterhintergrund genutzt werden.

Für kommunale Gebietskörperschaften steht das KfW-Programm "IKK (Investitionskredit Kommunen) - Energieeffizient Bauen und Sanieren" (Produktnummern 217/218) zur Verfügung.

219/220  
Kredit



## Was wird gefördert?

Förderfähig sind ausschließlich Nichtwohngebäude, die nach Fertigstellung beziehungsweise Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich der aktuell geltenden EnEV (Energieeinsparverordnung) fallen.

Die Förderung erfolgt gemäß den Anforderungen der geltenden EnEV und der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zum Merkblatt (Bestellnummer 600 000 3418).

Gefördert wird:

### 1. **Neubau (Programmnummer 220):**

Die **Errichtung** oder der Ersterwerb energieeffizienter Nichtwohngebäude der kommunalen und sozialen Infrastruktur, der Ausbau bislang nicht unter den Anwendungsbereich der EnEV fallender Nichtwohngebäude sowie die Erweiterung bestehender Nichtwohngebäude um mehr als 50 m<sup>2</sup> Nettogrundfläche, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes für Neubauten erreichen. Folgende Standards werden gefördert:

- KfW-Effizienzgebäude 55
- KfW-Effizienzgebäude 70

**Ausnahme Denkmale:** Bei denkmalgeschützten, bislang nicht unter den Anwendungsbereich der EnEV fallenden Nichtwohngebäuden ist der Ausbau auch als Sanierung zum Effizienzgebäude förderfähig (Programmnummer 219).

### 2. **Sanierung zum Effizienzgebäude (Programmnummer 219):**

Die energetische **Sanierung** von Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes für Bestandsgebäude erreichen; folgende Standards werden gefördert:

- KfW-Effizienzgebäude 70
- KfW-Effizienzgebäude 100
- KfW-Effizienzgebäude Denkmal

### 3. **Sanierung mit Einzelmaßnahmen (Programmnummer 219):**

Die Umsetzung von **Einzelmaßnahmen** an der Gebäudehülle und/oder der technischen Gebäudeausrüstung zur Verbesserung der Energieeffizienz an bestehenden Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur; folgende Einzelmaßnahmen werden gefördert:

- Dämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen
- Erneuerung und Aufbereitung von Fenstern, Vorhangfassaden, Außentüren und Toren
- Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
- Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inklusive Wärme- und Kälterückgewinnung sowie Abwärmenutzung
- Erneuerung und/oder Optimierung der Wärme- und Kälteerzeugung, -verteilung und -speicherung inklusive Kraft-Wärme- beziehungsweise Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen
- Austausch und/oder Optimierung der Beleuchtung
- Einbau oder Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie der Gebäudeautomation

Für Baudenkmale sind in der Anlage zum Merkblatt "Technische Mindestanforderungen", Bestellnummer 600 000 3418, Ausnahmeregelungen zur Wärmedämmung von Außenwänden und Dachflächen sowie zur Fenstererneuerung definiert.

4. Förderfähig sind auch alle **sonstigen Maßnahmen**, die zur Vorbereitung, Realisierung und Inbetriebnahme der im Programm geförderten Maßnahmen erforderlich sind. Dazu gehören auch:
- Nebenarbeiten, wie zum Beispiel Ausbau und Entsorgung von Altanlagen, Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit
  - Planungskosten, die notwendigerweise Bestandteil der Baumaßnahme sind
  - Maßnahmen zur Einregulierung der geförderten Anlage wie Messung und Anpassung der Regelparameter inklusive des hydraulischen Abgleichs von Wärme- und Kälteverteilungsanlagen
  - Aufwendungen für Energiemanagementsysteme

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Leasingfinanzierungen
- Eigenleistungen
- In-Sich-Geschäfte, d.h. es besteht Gesellschafteridentität zwischen Veräußerer und Erwerber der zu finanzierenden Investitionsgüter
- Räume zur Glaubensausübung
- Investitionen von politischen Parteien

Weitere Finanzierungsausschlüsse ergeben sich gegebenenfalls aus dem Abschnitt "ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?"

## Einbindung eines Sachverständigen

Die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und die Einsparungen von Energie und Kohlendioxid sind bei Antragstellung von einem Sachverständigen im Formular "Bestätigung zum Kreditantrag" (Formularnummer 600 000 0056) zu quantifizieren und zu bestätigen.

Ein Sachverständiger im Sinne dieses Kreditprogramms ist eine nach § 21 EnEV für die dort genannten Nachweise ausstellungsberechtigte Person für Nichtwohngebäude.

Wir empfehlen die Einbindung eines qualitätsgeprüften Sachverständigen für Nichtwohngebäude aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (Expertenliste) in der Kategorie "Energieeffizienz Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW)" unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de).

Bei der Sanierung zum KfW-Effizienzgebäude Denkmal sowie bei der Sanierung von Baudenkmalen zu sonstigen KfW-Effizienzgebäuden oder Einzelmaßnahmen an Baudenkmalen sind ausschließlich die in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) geführten Sachverständigen der Kategorie "KfW-Effizienzgebäude Denkmal" zugelassen.

## Energieberatung vor Beginn der Maßnahme empfehlenswert

Vor Durchführung der Maßnahmen empfehlen wir, auf Basis einer unabhängigen Energieberatung ein Sanierungskonzept erstellen zu lassen oder eine Neubauberatung in Anspruch zu nehmen, wie es zum

Beispiel im Rahmen der "Energieberatung im Mittelstand (BAFA)" förderfähig ist. Weitere Informationen finden Sie unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de).

## Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Eine Kombination eines Kredites aus dem Programm "IKU (Investitionskredit Kommunale Unternehmen) – Energieeffizient Bauen und Sanieren" (220/219) mit anderen Fördermitteln, das heißt Kredite oder Zulagen/Zuschüsse, ist grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Die beihilferechtlichen Kumulierungsbestimmungen sind hierbei zu beachten; siehe hierzu "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" (Bestellnummer 600 000 0065). Die Inanspruchnahme anderer Förderprogramme des Bundes für dieselbe Maßnahme bzw. dieselben Kosten ist nicht zulässig.

Wärmeerzeugungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden gefördert

- im Rahmen des Programms "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ([www.bafa.de](http://www.bafa.de))
- oder im Programm "Erneuerbare Energien - Premium" ([www.kfw.de/271](http://www.kfw.de/271)).

Nicht aus Mitteln dieses Programms (teil)finanziert werden Anlagen zur Stromerzeugung (zum Beispiel Photovoltaik, Windkraftanlagen, KWK-Anlagen), die nach dem Erneuerbare-Energien- oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Einspeisevergütung bzw. KWK-Zuschlag) gefördert werden. Diese Anlagen sind separat von der Förderung eines Vorhabens zum KfW-Effizienzgebäude zu finanzieren, sofern der Kredit nicht mit einem beihilfefreien Zinssatz zugesagt wird, siehe Abschnitt "Zinssatz".

## Kreditbetrag

Es werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten finanziert.

Der Kredithöchstbetrag beträgt in der Regel bis zu 25 Millionen Euro pro Vorhaben. Diese Kreditobergrenze kann überschritten werden, sofern das Vorhaben eine besondere Förderungswürdigkeit besitzt. Eine Aufstockung des Kredits oder des Tilgungszuschusses nach Kreditzusage ist nicht möglich.

## Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten bei einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren stehen Ihnen zur Verfügung:

- Bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei bis zu 2 Tilgungsfreijahren (10/2)
- Bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei bis zu 3 Tilgungsfreijahren (20/3)
- Bis zu 30 Jahre Kreditlaufzeit bei bis zu 5 Tilgungsfreijahren (30/5)

## Zinssatz

- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und der Bonität des Kreditnehmers.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von Ihrem Kreditinstitut festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet das Kreditinstitut den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz), abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem" (Formularnummer 600 000 0038).

- Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Die Verbilligung aus Bundesmitteln erfolgt für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre.
- Bei Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren unterbreitet die KfW Ihrem Kreditinstitut vor Ablauf der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot ohne Verbilligung aus Mitteln des Bundes.
- In allen Programmvarianten wird ein beihilfefreier Zinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes und ohne Gewährung eines Tilgungszuschusses angeboten.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter [www.kfw.de/konditionen](http://www.kfw.de/konditionen) oder per Faxabruf, Nummer 069 7431-4214.

### Bereitstellung

- Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 % des Zusagebetrags.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. In begründeten Fällen kann diese Frist bis auf maximal 36 Monate verlängert werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird beginnend 6 Monate und 2 Bankarbeitstage nach dem Zusagedatum eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat fällig.
- Zu beachten ist, dass die jeweils abgerufenen Beträge innerhalb von 12 Monaten vollständig dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt sein müssen. Im Falle der Überschreitung dieser Frist ist vom Kreditnehmer ein Zinszuschlag zu zahlen.

### Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

### Tilgungszuschuss

Mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzgebäude-Standards gemäß Zusage beziehungsweise der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen bei Einzelmaßnahmen erhalten Sie einen Tilgungszuschuss. Für das KfW-Effizienzgebäude 70 im Neubau sowie in den beihilfefreien Varianten werden keine Tilgungszuschüsse gewährt.

Die Höhe des Tilgungszuschusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Zusagebetrages und einem Höchstbetrag pro Quadratmeter Nettogrundfläche. Das sind unter den Anwendungsbereich der EnEV fallende Flächen, berechnet gemäß DIN 277 (Deutsches Institut für Normung).

### Sanierung:

KfW-Effizienzgebäudes 70	17,5 % des Zusagebetrages	maximal 175 Euro pro Quadratmeter
KfW-Effizienzgebäude 100	10,0 % des Zusagebetrages	maximal 100 Euro pro Quadratmeter
KfW-Effizienzgebäude Denkmal	7,5 % des Zusagebetrages	maximal 75 Euro pro Quadratmeter
Einzelmaßnahmen	5,0 % des Zusagebetrages	maximal 50 Euro pro Quadratmeter

### Neubau:

KfW-Effizienzgebäude 55	5,0 % des Zusagebetrages	maximal 50 Euro pro Quadratmeter
KfW-Effizienzgebäude 70	Es wird nur ein zinsverbilligter Kredit gewährt.	

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Termin der Zins- und/oder Tilgungszahlungen, welcher der Prüfung und Anerkennung des Formulars "Bestätigung nach Durchführung" (Formularnummer 600 000 0057) durch die KfW folgt.

Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung des "Bestätigung nach Durchführung" gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrags, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

### Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt die Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Kreditinstitute wie Banken und Sparkassen, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Ihren Antrag stellen Sie daher bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl **vor** Beginn Ihres Vorhabens.

Als Vorhabenbeginn ist der Beginn der Bauarbeiten zu werten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht (grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags. Maßgeblich ist der früheste dieser Zeitpunkte. Die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen, Planungsleistungen sowie der Kauf von Grundstücken gelten grundsätzlich nicht als Vorhabenbeginn. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb eines Gebäudes gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabenbeginn.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungsdarlehens an das Kreditinstitut ist ein Verzicht auf das Darlehen jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

### Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Kreditinstitut.

## Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Kreditinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- Das von Ihnen unterschriebene Antragsformular (Formularnummer 600 000 0141); die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als Programmnummer ist anzugeben:
  - **220** bei Neubauten
  - **219** bei Sanierungen sowie bei Einzelmaßnahmen
- Die "Bestätigung zum Kreditantrag" (Formularnummer 600 000 0056)
- Bei Beantragung im Rahmen der beihilferechtlichen De-minimis-Regelung (Komponente 1): Anlage "De-minimis-Erklärung des Antragstellers" über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen (Formularnummer 600 000 0075)
- Bei Beantragung von "Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen" gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Komponente 2):

Selbsterklärung zur Einhaltung der Definition für kleine und mittlere Unternehmen;

- für verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0196
- für nicht verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0095

Die Selbsterklärung verbleibt beim Kreditinstitut.

- Bei Beantragung von "Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen" gemäß Artikel 38 AGVO (Komponente 4): Anlage "Beihilfefähige Investitionsmehrkosten" (Formularnummer 600 000 2421)

Die KfW behält sich vor, weitere ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

## Beihilferechtliche Regelungen

Im Programm "IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren" vergibt die KfW Beihilfen in Form von Zinssubventionen und Tilgungszuschüssen unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen (außer bei Inanspruchnahme beihilfefreier Zinssätze oberhalb des EU-Referenzzinssatzes):

- De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (EU) Nummer 1407/2013/Europäische Union vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 am 24.12.2013 (Komponente 1)
- "Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen" (KMU) gemäß Artikel 17 AGVO (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABI. L 156/1 vom 20. Juni 2017)(Komponente 2)

Beihilfen unter Komponente 2 können nur in der Programmvariante 220 für Neubauten vergeben werden.

- "Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen" gemäß Artikel 38 AVO (Komponente 4)

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Art. 1 Abs. 1 De-minimis-Verordnung und gemäß Art. 1 Abs. 2 bis 5

AGVO von einer Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.

Sofern eine Beihilfe nach AGVO beantragt wird, sind darüber hinaus Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Ziffer 18 AGVO und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Bei Beantragung von De-minimis-Beihilfen gelten folgende Regelungen:

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums 200.000 Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfemaximale Beträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Art. 5 De-minimis Verordnung zu berücksichtigen.

Bei Beantragung von Beihilfen nach einer AGVO-Regelung gilt die jeweils einschlägige Beihilfehöchstintensität bzw. der einschlägige Beihilfemaximale Betrag (Anmeldeschwelle). Es sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 8 AGVO zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die KfW gemäß Artikel 9 Absatz 1 lit. c) i. V. m. Anhang III der AGVO dazu verpflichtet ist, Informationen über gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro zu melden. Diese werden auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten bzw. -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen, Bestellnummer 600 000 0065.

## Nachweis der Mittelverwendung

Der programmgemäße Einsatz der Mittel ist unverzüglich nach Fertigstellung des Vorhabens, spätestens 15 Monate nach Vollauszahlung des Kredits gegenüber dem Kreditinstitut (Hausbank) nachzuweisen und gegenüber der KfW im Formular "Bestätigung nach Durchführung" (Formularnummer 600 000 0057) wie folgt zu belegen:

- Der Kreditnehmer bestätigt die antrags- und programmgemäße Verwendung der Mittel.
- Der Sachverständige prüft die förderfähigen Maßnahmen und bestätigt die Umsetzung des geförderten Vorhabens gemäß der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zum Merkblatt (Bestellnummer 600 000 3418).
- Das Kreditinstitut bestätigt den fristgerechten Einsatz der Mittel und reicht die "Bestätigung nach Durchführung" (Formularnummer 600 000 0057) bei der KfW ein.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen, siehe unter "Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Kreditnehmers", müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

## Auskunft und Sorgfaltspflichten des Kreditnehmers

Innerhalb von 10 Jahren nach Kreditzusage durch die KfW sind von Ihnen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Nachweise über die förderfähigen Investitionskosten



- Unterlagen zur Dokumentation der vom Sachverständigen erbrachten Leistungen wie Planung und Vorhabenbegleitung
- Bei Sanierung oder Errichtung eines KfW-Effizienzgebäude:  
Die vollständige Dokumentation der Berechnung gemäß § 4 EnEV sowie alle dafür relevanten Nachweise gemäß Anlage zum Merkblatt "Technische Mindestanforderungen" (Bestellnummer 600 000 3418)
- Bei Einzelmaßnahmen:  
Alle dafür relevanten Nachweise gemäß Anlage " zum Merkblatt "Technische Mindestanforderungen" (Bestellnummer 600 000 3418)
- Bei der Sanierung von Baudenkmalen:  
Die für die baulichen Sanierungsmaßnahmen erforderlichen Abstimmungsnachweise und die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde
- Beim Ersterwerb:  
Die vorgenannten Unterlagen zum KfW-Effizienzgebäude; anstelle von Rechnungen ein Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten (mindestens durch eine Bestätigung des Verkäufers)

Eine Übersicht der aufzubewahrenden Unterlagen liegt als Informationsblatt dem Formular "Bestätigung nach Durchführung" bei (Formularnummer 600 000 0057).

Sofern Sie innerhalb von 10 Jahren nach Kreditzusage durch die KfW das geförderte Gebäude verkaufen, ist der Erwerber auf die Förderung der KfW und auf das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 11 Absatz 1 EnEV hinzuweisen.

## Grundsätzliche Hinweise

### Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

### Vor-Ort-Kontrollen

Die KfW behält sich vor, jederzeitige Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Gebäude/Maßnahmen einschließlich einer Überprüfung der Berechnungsunterlagen und –nachweise durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen. Des Weiteren ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) oder ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) beauftragter zuverlässiger Dritter berechtigt, eine Vor-Ort-Besichtigung der geförderten Investitionsmaßnahme im Unternehmen durchzuführen.

### Datenweitergabe

Der Antragsteller erklärt sich im Antrag damit einverstanden, notwendige Daten und Informationen zum geförderten Vorhaben für Monitoringzwecke und Evaluation bereitzustellen und auf Verlangen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und im Einzelfall auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages in anonymisierter Weise bekannt zu geben oder von der KfW in anonymisierter Weise weitergeben zu lassen.

Die im Antrag angegebenen Daten und die Höhe der gewährten Tilgungszuschüsse werden auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Auskunftsregelungen und auf Antrag den zuständigen Finanzbehörden zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung übermittelt.

## **Prüfungsrecht**

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

## **Hinweis zur Subventionserheblichkeit**

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

## **Weitergehende Informationen zu diesem Förderprogramm**

Weitergehende Informationen zu diesem Programm wie Beispiele, häufige Fragen, et cetera finden Sie im Internet unter [www.kfw.de/219](http://www.kfw.de/219)

## **Anlage**

Technische Mindestanforderungen (Bestellnummer 600 000 3418)